

GESETZ vom 15. Januar 1992, Nr. 21

Rahmengesetz für die Beförderung von Personen mittels öffentlicher, nicht im Liniendienst stehender Verkehrsdienste

Die Abgeordnetenkammer und der Senat der Republik haben das folgende Gesetz genehmigt,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

beurkundet es:

Art. 1

Öffentliche, nicht im Linienbetrieb stehende Verkehrsdienste

1. Als öffentliche, nicht im Linienbetrieb stehende Verkehrsdienste werden jene Dienste festgelegt, welche die Beförderung von einzelnen oder mehreren Personen als Ergänzung oder Alternative zu den öffentlichen, in Liniendienst stehenden Eisenbahn-, Straßen-, See-, Fluß- und Luftverkehrsdiensten vornehmen und die auf Antrag der beförderten Personen oder der beförderten Person nicht ständig oder regelmäßig auf Strecken und nach Fahrplänen, welche von Fall zu Fall festgelegt werden, durchgeführt werden.

2. Öffentliche, nicht im Linienbetrieb stehende Verkehrsdienste sind:

- a) der Taxidienst mit Personenkraftwagen, Motorrädern mit Beiwagen, Wasserfahrzeugen und mit von Tieren gezogenen Fahrzeugen;
- b) die Vermietung mit Fahrer und Personenkraftwagen, Motorrad mit Beiwagen, Wasserfahrzeug und Fahrzeugen, die von Tieren gezogen werden.

Art. 2

Taxidienst

1. Mit dem Taxidienst soll den Erfordernissen der Beförderung von Einzelpersonen oder von kleineren Personengruppen entsprochen werden. Er richtet sich ohne Unterschied an die Allgemeinheit; das Parken erfolgt auf öffentlichen Plätzen; die Tarife werden von den zuständigen Behörden festgelegt, welche auch die Betriebsbedingungen festlegen; das Abholen des Benützers bzw. der Beginn des Dienstes erfolgen innerhalb des Gemeinde- oder Bezirksgebietes.

2. Innerhalb des in Absatz 1 genannten Gemeinde- oder Bezirksgebietes ist die Erbringung des Dienstes zwingend vorgeschrieben. Bei Mißachtung dieser Pflicht sehen die Regionen geeignete Verwaltungsstrafen vor.

3. Der öffentliche Personenbeförderungsdienst, der mit Wasserfahrzeugen durchgeführt wird, die auf eigens hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden

und dessen Tarife durch die Gemeinde festgelegt werden, wird, sofern möglich, dem Taxidienst gleichgestellt. Somit werden auf diesen Dienst nicht die in den Zuständigkeitsbereich der Seebehörde oder Behörde für Binnenschifffahrt fallenden Bestimmungen angewandt. Ausgenommen davon sind jene Fälle, bei denen es um die Koordinierung des Verkehrs auf dem Wasserwege, um die Erteilung der Führerscheine und um all jene Verfahren geht, die mit der Schifffahrt und der Sicherheit derselben zusammenhängen.

Art. 3

Vermietung von Kraft- und Wasserfahrzeugen mit Fahrer

1. Dieser Dienst richtet sich an jene Benützer, die beim Sitz des Beförderers eine bestimmte Leistung für eine gewisse Zeit und/oder Fahrt beantragen. Die Fahrzeuge werden in Garagen oder bei Landungsstegen abgestellt.

Art. 4

Zuständigkeiten der Regionen

1. Die Regionen üben ihre Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Beförderung von Personen mittels öffentlicher, nicht im Linienbetrieb stehender Verkehrsdienste im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616 und im Rahmen der im vorliegenden Gesetz festgelegten Bestimmungen aus.

2. Nach erfolgter Festlegung der Kriterien, an welche sich die Gemeinden bei der Ausarbeitung der Verordnungen über die Durchführung der öffentlichen, nicht im Linienbetrieb stehenden Verkehrsdienste halten müssen, betrauen die Regionen die örtlichen Körperschaften mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Verwaltungsfunktionen, damit die öffentlichen Verkehrsdienste außerhalb des Linienbetriebes im Rahmen der Wirtschafts- und Gebietsplanung im Zusammenhang mit den übrigen Verkehrsdiensten betrachtet werden können.

3. Unter Beachtung der regionalen Rechtsvorschriften regeln die örtlichen Körperschaften, die mit der Ausübung der Verwaltungsfunktionen gemäß Absatz 1 betraut wurden, die Durchführung der öffentlichen, nicht im Linienbetrieb stehenden Verkehrsdienste durch eigene Verordnungen, welche zur Gewährleistung einer größeren Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit auch auf Bezirksebene vereinheitlicht werden.

4. Bei den Regionen und Gemeinden werden Kommissionen mit beratender Funktion in Bezug auf die Durchführung des Dienstes und Anwendung der Verordnungen eingesetzt. Innerhalb dieser Kommissionen wird den Vertretern der auf gesamtstaatlicher Ebene wichtigsten Gewerkschaftsverbände sowie jenen der Benützerverbände eine angemessene Bedeutung zuerkannt.

5. Für die Ballungsgebiete können die Regionen unter Beachtung der Zuständigkeiten der Gemeinden Sondervorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen und koordinierten Verwaltung des Dienstes erlassen.

6. Unberührt bleiben in jedem Fall die Zuständigkeiten, welche die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen/Südtirol auf diesem Gebiet haben.

Art. 5
Zuständigkeiten der Gemeinden

1. Bei der Erstellung der Verordnungen über die Durchführung der öffentlichen, nicht im Linienbetrieb stehenden Verkehrsdienste legen die Gemeinden Folgendes fest:
 - a) die Zahl und die Art der Kraft- und Wasserfahrzeuge, die für jeden einzelnen Dienst einzusetzen sind;
 - b) die Bestimmungen über die Führung des Dienstes;
 - c) die Kriterien für die Festlegung der Tarife für den Taxidienst;
 - d) die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung der Lizenz für die Führung des Taxidienstes und der Ermächtigung für die Vermietung von Kraft- und Wasserfahrzeugen mit Fahrer.

Art. 6
Funktion der Fahrer von Kraft- oder Wasserfahrzeugen, welche für öffentliche, nicht im Linienbetrieb stehende Verkehrsdienste benützt werden

1. Bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer von Bozen wird die Rolle der Fahrer von Kraft- und Wasserfahrzeugen, welche für öffentliche, nicht im Linienbetrieb stehende Verkehrsdienste eingesetzt werden, eingerichtet.
2. Zur Eintragung in diese Rolle muß der Antragsteller die Bescheinigung über die Befähigung zur Berufsausübung gemäß Art. 80 Absätze 8 und 9 des Einheitstextes der Vorschriften über den Straßenverkehr, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juni 1959, Nr. 393 und ersetzt durch den Art. 2 des Gesetzes Nr. 62 vom 14. Februar 1974, im folgenden abgeändert durch den Art. 2 des Gesetzes vom 11. März 1988, Nr. 111 und durch den Art. 1 des Gesetzes Nr. 112 vom 24. März 1988, vorweisen können.
3. Die Eintragung in die Rolle erfolgt nachdem eine eigene Regionalkommission festgestellt hat, daß der Antragsteller für die Betreibung des Dienstes geeignet ist, wobei insbesondere die geographischen und toponomastischen Kenntnisse berücksichtigt werden.
4. Die Rolle wird von den Regionen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet. Innerhalb der gleichen Frist setzen die Regionen auch die in Absatz 3 genannten Kommissionen ein und legen die Kriterien für die Aufnahme in die Rolle fest.
5. Die Eintragung in die Rolle stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz für die Ausübung des Taxidienstes und für die Erteilung der Ermächtigung für die Vermietung von Kraft- oder Wasserfahrzeugen mit Fahrer dar.
6. Die Eintragung in die Rolle ist überdies notwendig, um die Tätigkeit als Fahrer von Kraft- oder Wasserfahrzeugen, welche für öffentliche, nicht im Linienbetrieb stehende Verkehrsdienste benützt werden, ersatzweise für den Inhaber der Lizenz oder Ermächtigung für eine bestimmte Zeit und/oder Fahrt oder als Angestellter

eines zur Vermietung mit Fahrer ermächtigten Unternehmens oder als zeitweiliger Ersatzmann für den Angestellten selbst ausüben zu können.

7. Jene Personen, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Rolle bereits Inhaber einer Lizenz für die Führung des Taxidienstes oder Inhaber einer Ermächtigung für die Vermietung eines Kraft- oder Wasserfahrzeuges mit Fahrer sind, werden von Rechts wegen in die Rolle eingetragen.

Art. 7 *Rechtsformen*

1. Die Inhaber einer Lizenz für die Führung des Taxidienstes oder einer Ermächtigung für die Vermietung eines Kraft- oder Wasserfahrzeuges mit Fahrer können zur selbständigen Ausübung ihrer Tätigkeit:

- a) als Inhaber eines handwerklichen Verkehrsunternehmens in das Verzeichnis der Handwerksbetriebe gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 8. August 1985, Nr. 443 eingetragen sein;
- b) sich in Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, wobei hierunter jene mit Gemeineigentum zu verstehen sind, bzw. in Dienstleistungsgenossenschaften zusammenschließen, deren Tätigkeit sich nach den geltenden Bestimmungen über das Genossenschaftswesen richtet;
- c) sich in Konsortien zwischen Handwerksbetrieben sowie in alle sonstigen gesetzlich vorgesehenen Formen zusammenschließen;
- d) Privatunternehmer sein, die ausschließlich die unter Buchstabe h) Absatz 2 des Art. 1 genannten Tätigkeiten ausüben.

2. Bei den in Absatz 1 angeführten Fällen kann die Lizenz oder die Ermächtigung auf die dort genannten Einrichtungen übertragen werden. Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses von den Einrichtungen kann der ursprüngliche Inhaber der Lizenz oder Ermächtigung wieder in den Besitz derselben gelangen.

3. Bei Austritt aus den in Absatz 1 genannten Einrichtungen kann die Lizenz oder Ermächtigung nicht wieder auf das übertragende Genossenschaftsmitglied übertragen werden, sofern nicht mindestens ein Jahr ab den Austritt vergangen ist.

Art. 8 *Bestimmungen über die Erteilung der Lizenzen und Ermächtigungen*

1. Die Lizenz für die Führung des Taxidienstes und die Ermächtigung für die Vermietung eines Kraft- oder Wasserfahrzeuges mit Fahrer werden von den Gemeindeverwaltungen im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes denjenigen erteilt, die Eigentümer des Kraft- oder Wasserfahrzeuges sind oder dieses mit einem Leasingvertrag erworben haben und die diese Dienste als Einzelperson oder zusammen mit anderen erbringen können.

2. Die Lizenz und die Ermächtigung beziehen sich auf ein einzelnes Kraftfahrzeug oder Wasserfahrzeug. Die Häufung von mehreren Lizenzen für die Führung des

Taxidienstes bzw. die Häufung der Lizenz für die Betreibung des Taxidienstes und der Ermächtigung für die Vermietung eines Kraft- oder Wasserfahrzeuges mit Fahrer sind bei ein und derselben Person nicht zulässig. Zulässig ist hingegen die Häufung von mehreren Ermächtigungen für die Vermietung eines Kraft- oder Wasserfahrzeuges mit Fahrer bei ein und derselben Person. Überdies ist die Häufung der Lizenz für die Führung des Taxidienstes und der Ermächtigung für die Vermietung mit Fahrer bei ein und derselben Person zulässig, sofern die Dienste mit Wasserfahrzeugen durchgeführt werden. Die von diesen Bestimmungen abweichenden Sachlagen müssen innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geregelt werden.

3. Zur Erlangung der Ermächtigung für die Vermietung mit Fahrer sind das Vorhandensein einer Garage oder eines Landungssteiges, bei denen die Kraft- oder Wasserfahrzeuge abgestellt werden und den Benützern zur Verfügung stehen, bindend vorgeschrieben.

4. Hat man den Taxidienst ersatzweise am Steuer für den Lizenzinhaber für eine Dauer von mindestens sechs Monaten durchgeführt oder war man für die gleiche Dauer Angestellter eines Betriebes, der Kraft- oder Wasserfahrzeuge mit Fahrer vermietet, so stellt dies einen Vorzugstitel bei der Erteilung der Lizenz für die Führung des Taxidienstes oder für die Erteilung der Ermächtigung für die Vermietung mit Fahrer dar.

Art. 9 *Übertragbarkeit der Lizenzen*

1. Die Lizenz für die Führung des Taxidienstes und die Ermächtigung für die Vermietung von Kraft- oder Wasserfahrzeugen mit Fahrer werden auf Antrag des Inhabers auf eine von ihm bestimmte Person übertragen, welche in die gemäß Art. 6 vorgesehene Rolle eingetragen und die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen muß, wenn sich der Inhaber in einer der folgenden Situationen befindet:

- a) er seit fünf Jahren Inhaber einer Lizenz oder Ermächtigung ist;
- b) er das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- c) er wegen Krankheit, Unfall oder endgültigem Führerscheinentzug dauerhaft arbeitsunfähig oder ungeeignet für die Durchführung des Dienstes geworden ist.

2. Im Falle des Todes des Inhabers können die Lizenz oder die Ermächtigung auf einen der Erben, der zur Familie des Inhabers gehört, übertragen werden, sofern dieser die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Innerhalb von höchstens zwei Jahren können die Lizenz oder Ermächtigung durch Genehmigung des Bürgermeisters auch auf andere Personen übertragen werden, die von den Erben, welche zur Familie des Inhabers gehören, bezeichnet werden und die in die gemäß Art. 6 vorgesehene Rolle eingetragen sein müssen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen müssen.

3. Dem Inhaber, der die Lizenz oder Ermächtigung übertragen hat, kann durch öffentlichen Wettbewerb keine Lizenz oder Ermächtigung mehr übertragen werden. Auf jeden Fall kann ihm erst wieder nach fünf Jahren nach Übertragung der ersten eine neue Lizenz oder Ermächtigung übertragen werden.

Art. 10
Ersetzung am Steuer

1. Die Inhaber einer Lizenz für die Führung des Taxidienstes können zeitweilig von Personen, welche in die gemäß Art. 6 genannte Rolle eingetragen sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, am Steuer eines Taxis aus folgenden Gründen ersetzt werden:

- a) aus Gesundheitsgründen, wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, wegen Schwangerschaft und Mutterschaft;
- b) wegen Einberufung zum Wehrdienst;
- c) wegen Urlaub, sofern dieser nicht mehr als dreißig Tage im Jahr dauert;
- d) wegen vorläufigem oder endgültigem Entzug des Führerscheins;
- e) im Falle von Vollzeitaufträgen bei Gewerkschaften oder Wahlämtern.

2. Die minderjährigen Erben des Inhabers der Lizenz für die Führung des Taxidienstes können sich bis zur Erlangung der Volljährigkeit am Steuer des Taxis durch Personen ersetzen lassen, welche in die gemäß Art. 6 vorgesehene Rolle eingetragen sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften haben.

3. Das Arbeitsverhältnis desjenigen, der den Lizenzinhaber am Steuer ersetzt, wird durch einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. April 1962, Nr. 230 geregelt. Zu diesem Zweck wird die Einstellung des Ersatzmannes der Ersetzung von Arbeitnehmern, welche der Arbeit fernbleiben und für welche der Anspruch auf Erhaltung des Arbeitsplatzes gemäß Buchstabe h), Absatz 2 des Art. 1 des obgenannten Gesetzes Nr. 230/62 besteht, gleichgestellt. Diesem Vertrag muß der gesamtstaatliche Kollektivvertrag für Arbeitnehmer, die auf diesem Gebiet tätig sind, oder in Ermangelung dessen der gesamtstaatliche Kollektivvertrag für Arbeitnehmer von ähnlichen Berufsgruppen zugrundegelegt werden. Das Arbeitsverhältnis desjenigen, der den Lizenzinhaber am Steuer ersetzt, kann auch durch einen Führungsvertrag für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten geregelt werden.

4. Die Inhaber einer Lizenz für die Führung des Taxidienstes und einer Ermächtigung für die Vermietung von Kraft- oder Wasserfahrzeugen mit Fahrer können sich im Sinne von Art. 230-bis BGB bei der Durchführung des Dienstes der Zusammenarbeit von Familienangehörigen bedienen, sofern diese in die gemäß Art. 6 vorgesehene Rolle eingetragen sind.

5. Innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes muß die bislang geltende Regelung über die Ersetzung am Steuer an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt werden.

Art. 11

Pflichten der Inhaber einer Lizenz für die Führung des Taxidienstes und einer Ermächtigung für die Vermietung von Kraft- oder Wasserfahrzeugen mit Fahrer

1. Die für den Taxidienst bestimmten Kraft- oder Wasserfahrzeuge können gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Gemeindeverordnungen frei verkehren und anhalten.
2. Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 5 des Art. 4, erfolgen das Abholen des Benützers bzw. der Beginn des Dienstes mit der Abfahrt im Gebiet jener Gemeinde, welche die Lizenz für jede Bestimmung erteilt hat. Bei Bestimmungsorten, die außerhalb des Gemeinde- oder Bezirksamtes liegen, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Fahrers.
3. Bei der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer ist das Halten auf öffentlichen Parkflächen in den Gemeinden, in denen der Taxidienst durchgeführt wird, untersagt. Gestattet ist aber die Benützung der Vorzugspuren und der übrigen Vergünstigungen, welche für den Verkehr von Taxis und von sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen sind.
4. Die Bestellung eines Mietwagens mit Fahrer hat bei den jeweiligen Garagen zu erfolgen.
5. Die Gemeinden, in denen kein Taxidienst vorhanden ist, können die für die Vermietung mit Fahrer zugelassenen Kraftfahrzeuge zum Parken auf öffentlichen Flächen, welche dem Taxidienst vorbehalten sind, ermächtigen.
6. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der für den Verkehr auf Hafen-, Flughafen- und Eisenbahngeländen zuständigen Behörden und im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsverbänden der Berufsgruppen, welche im Bereich der Personenbeförderung tätig sind, können die Gemeinden bezogen auf das vorhin genannte Gelände von den Bestimmungen des dritten Absatzes abweichen, sofern das Halten auf Flächen erfolgt, die sich von jenen, welche für den Taxidienst bestimmt sind, unterscheiden und die auf jeden Fall deutlich als Garage abgegrenzt und bestimmt sind.
7. Der Taxidienst hat, dort wo er durchgeführt wird, auf jeden Fall in den Bereichen, die für den Durchgang der Fahrgäste bestimmt sind, Vorfahrt.

Art. 12

Eigenschaften der Personenkraftwagen

1. Die für den Taxidienst eingesetzten Personenkraftwagen müssen mit einem zugelassenen Taxameter ausgestattet sein, aus dessen Anzeige sich das zu zahlende Entgelt ergibt.

2. Allfällige Zuschläge müssen dem Benützer durch deutlich lesbare Anzeigen am Armaturenbrett des Personenkraftwagens zur Kenntnis gebracht werden.
3. Die für den Taxidienst eingesetzten Personenkraftwagen führen auf dem Dach ein leuchtendes Erkennungszeichen mit der Aufschrift "Taxi".
4. Jedem für den Taxidienst eingesetzten Personenkraftwagen wird eine laufende Nummer und ein Schild mit der Aufschrift "öffentlicher Dienst" in schwarzer Farbe zugeordnet, das vom zuständigen Gemeindeamt festgelegt wird.
5. Die zur Vermietung mit Fahrer bestimmten Personenkraftwagen tragen auf der Innenseite der Windschutzscheibe und auf der Heckscheibe ein Erkennungszeichen mit der Aufschrift "Mietwagen" und haben auf der Rückseite ein nicht entfernbare Schild mit der Abkürzung "NCC" (Mietwagen mit Fahrer), mit dem Wappen der Stadt, welche die Ermächtigung ausgestellt hat und mit einer laufenden Nummer eingestanz.
6. Das Verkehrsministerium verfügt innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit eigenem Dekret, daß alle zum Taxidienst zugelassenen Personenkraftwagen ab dem 1. Januar, der auf dem Tag der Veröffentlichung des Dekretes folgt, die gleiche Farbe haben müssen.
7. Ab 1. Januar 1992 müssen die neu zugelassenen Personenkraftwagen, welche für den Taxi- oder Mietwagendienst mit Fahrer eingesetzt werden, mit Katalysatoren oder sonstigen Vorrichtungen zur Abgasreduzierung ausgestattet sein. Diese Vorrichtungen werden im Rahmen eines eigenen Dekrets des Verkehrsministeriums, das innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu erlassen ist, festgelegt.

Art. 13 Tarife

1. Der Taxidienst wird auf direkte Anforderung des Beförderten oder der Beförderten gegen Bezahlung eines Entgelts, das durch das zugelassene Taxameter ausgehend von den durch die zuständigen Verwaltungsbehörden festgelegten Tarifen errechnet wird.
2. Für Taxidienste im innerstädtischen Bereich wird ein Mehrfachtarif berechnet, für Taxidienste außerhalb der Stadt wird hingegen ein Kilometer tarif berechnet.
3. Das Entgelt für den Mietwagendienst mit Fahrer wird direkt zwischen dem Beförderten und dem Beförderer vereinbart. Der Dienst kann ohne gebietsmäßige Einschränkungen durchgeführt werden; die Erbringung des Dienstes ist nicht verbindlich.
4. Das Verkehrsministerium erläßt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bestimmungen über die Kriterien zur Festlegung eines Mindest- und Höchstkilometertarifs für die Durchführung des Mietwagendienstes mit Fahrer.

Art. 14
Sonderbestimmungen

1. Die Taxidienste und Mietwagendienste mit Fahrer sind für alle *behinderten* Personen zugänglich.

2. Im Rahmen der Verordnungen gemäß Art. 5 erlassen die Gemeinden in Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1971, Nr. 118 und der Durchführungsbestimmungen, die mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 384 vom 27. April 1978 genehmigt wurden, Vorschriften zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Beförderung von *behinderten* Personen sowie der Zahl und Art von bereits bestehenden Fahrzeugen, die auch für die Beförderung von Personen mit besonders schwerwiegenden *Behinderungen* auszustatten sind.

3. In den gebietsmäßig kleineren Gemeinden, die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer einer jeden Provinz festgelegt werden, werden die für den Taxidienst eingesetzten Personenkraftwagen nach Anhören des zuständigen Bezirks- oder Landesamtes für Kraftverkehr und konzessionierte Transporte aufgrund der Einwohnerzahl, der gebietsmäßigen Ausdehnung und des Touristenzuflusses von der Pflicht des Taxameters freigestellt. Überdies ist es erlaubt, daß die für den Mietwagendienst mit Fahrer zugelassenen Personenkraftwagen auch für die Durchführung des Taxidienstes eingesetzt werden.

Art. 15
Abschaffung von Vorschriften

1. Abgeschafft sind sämtliche Bestimmungen, die mit diesem Gesetz unvereinbar sind.

2. Die geltenden Gemeindeverordnungen müssen an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens desselben angepaßt werden.

Dieses Gesetz wird versehen mit dem Staatssiegel in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Erlasse der italienischen Republik aufgenommen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Staatsgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Rom, den 15. Januar 1992

COSSIGA

ANDREOTTI, der Ministerpräsident

